



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2025
COM(2025) 655 final

2025/0332 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-
Abkommens**

**(Verarbeitung personenbezogener Daten – Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von
Kindern im Internet)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das EWR-Abkommen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) garantiert den Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern im EWR gleiche Rechte und Pflichten im Binnenmarkt. Es sieht vor, dass die EU-Rechtsvorschriften, die die vier Freiheiten regeln, in allen 30 EWR-Staaten – den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein – Anwendung finden. Darüber hinaus umfasst das EWR-Abkommen die Zusammenarbeit in anderen wichtigen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Tourismus und Kultur, die zusammen als „flankierende und horizontale“ Politikbereiche bezeichnet werden. Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Union ist gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des EWR-Abkommens.

2.2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist für die Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig. Er ist ein Forum für den Meinungsaustausch im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Seine Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ist für die Koordinierung von EWR-Angelegenheiten aufseiten der EU zuständig.

2.3. Vorgesehener Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll den Beschluss (im Folgenden „vorgesehener Akt“) zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) zum EWR-Abkommen annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet¹ und die Verordnung (EU) 2024/1307 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Nutzung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer

¹ Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet² in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Kommission legt dem Rat den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Der Standpunkt sollte nach seiner Annahme baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreitet werden.

Der beigefügte Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betrifft Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b, die nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Als Lösung werden die in dem jeweiligen EU-Rechtsakt enthaltenen Begriffsbestimmungen direkt in den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aufgenommen, sodass in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dieselbe Definition gilt, ohne dass nicht EWR-relevante Rechtsakte direkt in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten angewendet werden müssen. Darüber hinaus enthalten Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer v Verweise auf kriminelle Aktivitäten, die in einem Rechtsakt geregelt sind, der nicht für den EWR relevant ist. Daher wird ein Verweis auf die nationalen Rechtsvorschriften der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten mit Bezug zu den entsprechenden Aktivitäten aufgenommen. Da der Rechtsakt nach Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten in Kraft treten wird, werden die Fristen entsprechend angepasst. Wie sich aus der Zwei-Säulen-Struktur des EWR-Abkommens ergibt, erstatten die Anbieter in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde und nicht der Kommission Bericht. Da die EFTA-Überwachungsbehörde für die Entgegennahme der nach Artikel 7 übermittelten Informationen zuständig sein wird, wird in der Anpassung e) dargelegt, wie die Kommunikation zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission zu organisieren ist.

Die Anpassungen gehen über das hinaus, was als technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94³ des Rates angesehen werden kann. Der Standpunkt der Union wird daher vom Rat festgelegt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind,

² Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024).

³ Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist ein durch ein internationales Übereinkommen, nämlich das EWR-Abkommen, eingesetztes Gremium. Bei dem Akt, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien bindend.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates hängt in erster Linie von der materiellen Rechtsgrundlage des in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsakts der EU ab.

Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da mit dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses die Verordnung (EU) 2021/1232 gemeinsam mit der Verordnung (EU) 2024/1307 in das EWR-Abkommen aufgenommen wird, sollte der vorgeschlagene Beschluss des Rates auf dieselbe materielle Rechtsgrundlage gestützt sein wie die aufzunehmenden Rechtsakte. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 16 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 1 AEUV.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 16 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 114 Absatz 1 und 218 Absatz 9 AEUV sowie Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Da mit dem Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

(Verarbeitung personenbezogener Daten – Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 114 Absatz 1 und 218 Absatz 9 AEUV,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁵, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁶ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sollten in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

⁵ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁶ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024).

- (4) Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2025
COM(2025) 655 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-
Abkommens**

**(Verarbeitung personenbezogener Daten – Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von
Kindern im Internet)**

DE

DE

ANHANG

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet¹ sollte in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (2) Die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet² sollte in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5haa (Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Kommission) Folgendes eingefügt:

- „Shab) **32021 R 1232:** Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41), geändert durch:

¹ ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41.

² ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024.

- **32024 R 1307:** Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen, bezeichnen die Ausdrücke „Mitgliedstaat(en)“ und „Aufsichtsbehörden“ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren Aufsichtsbehörden.
- b) Artikel 2 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
 - i) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „„Kinderpornografie“, das heißt: i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke; iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke; oder iv) realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke.“
 - ii) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „„pornografische Darbietung“ im Sinne der Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, i) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; oder ii) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke.“
 - iii) In Absatz 3 ist die Bezugnahme auf Artikel 6 der Richtlinie 2011/93/EU als Bezugnahme auf die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten zu verstehen.
- c) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii werden für die EFTA-Staaten die Wörter „bis zum 3. Februar 2022 und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres“ durch die Wörter „bis zum 31. Januar jedes Jahres nach Inkrafttreten [dieses Beschlusses]“ ersetzt;
 - ii) in Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „oder die EFTA-Überwachungsbehörde für in den EFTA-Staaten registrierte Dienstleistungserbringer“ eingefügt;
 - iii) in Absatz 1 Buchstabe h Ziffer v ist für die EFTA-Staaten die Bezugnahme auf die Richtlinie 2011/93/EU als Bezugnahme auf die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten zu verstehen.
- d) Artikel 7 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „bis zum 3. September 2021“ durch die Wörter „spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses [dieses Beschlusses]“ ersetzt;

- ii) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „oder die EFTA-Überwachungsbehörde für in den EFTA-Staaten registrierte Dienstleistungserbringer“ eingefügt.
- e) Erhält die EFTA-Überwachungsbehörde Informationen von Dienstleistungserbringern im Rahmen dieser Verordnung, so übermittelt sie die Informationen unverzüglich an die Kommission. Die von Dienstleistungserbringern mit Sitz in den EFTA-Staaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung bereitgestellten Informationen werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2021/1232 und (EU) 2024/1307 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen^{3*}, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021⁴ [zur Aufnahme der Richtlinie 2018/1972 in das EWR-Abkommen], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]

³ * [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

⁴ ABl. L ...